

Sonnabends, den 26. Augustus, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No



35.

*Handwritten signature: Augustus 26. 1752*

Wochentlich-**Stettinische**  
**Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten.**

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu  
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen,  
verlohren, gestunden, oder gestohlen worden: Diesen werden soeben angefüget diejenigen Personen,  
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige  
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen  
Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem marktgängigen Preis  
der Wolle und des Getreides in Vorr- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation  
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Hypothek, als der eigentliche Zweck des öffentlichen Lehramts, wurde in einer Antritts-Predigt zu  
Edninggen über das ordentliche Evangelium am XII. Sonntage nach Trinitatis 1751. vorgestellt,  
und nunmehr auf vieler wiederholtes Verlangen vermehrt aufgearbeitet und zum Druck befördert, von  
Joh. Christoph Schmieier, Hauptpastore der Stadt Edninggen. Ist gedruckt nach dem Hamburgischen  
Exemplar, und in Stettin bey dem Buchdrucker Essenbart für 1 Gr. zu bekommen.

Es sind aus Frankreich einige tausend Ruschmannene Schiffe, von unterschiedlichen Sorten, zu Musquaten, Caradlinern, Vikelen, in Commission an Herrn F. E. Darris abgehandelt worden; Wee also dergleichen Schiffe nöthig hat, beliebe sich zu melden, und versichert zu seyn, daß der Preis gewiß billig sein wird.

## 2. Sachen zu aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, des Lieutenant Joachim Fries rich von Borch zu Rosenfelde, nachdem der Werth dieses Guths Nojusfelde secundum Judicia auf 14039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorwördes Reutenbergs auf 2438 Rthlr. 21 Gr. zu setzen gewesen, das Geschlecht herer von Borch, und die Gesandthänder ad relaudum auf den 28ten Junii c. zum ersten, den 26ten Julii c. zum andern, und den 1ten Septembr. c. zum dritten, und letztmal sub poena praclusi citiet, zugleich auch vorge dachte Güthe subhastiret, um selbige, wenn die Lehnsfolger nicht Praktikanda praestiren sollten, in obigen Terminen dem Reißhietenden zu addeiren, wie alle die zu Stettin, Labes und Elßlein in locis publicis, mit der Hore officirte Proclamaia mit mehrerem besagen; Wors nach sich also die Lehnsfolger und Käufer zu achten. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Hofmeisterei.

Dem Uckermärckischen Ober Gericht zu Prenßlau sind folgende, der Ennowischen Wltire und Es den zughörige, zu New Anermünde belegene Immobilien, mit denen taxirten Summen, als 1. das Darsz Lehn mit seinen Zughörungen, nemlich a) ein großs an der Eickersse belegtes Schanz, b) zwey Huren Landes, c) ein Kame Landes von 7 Schffel Aussaet, nebst damit verknüpften Wiesewad, d) ein Garten nach der Moderan, e) eine grosse Wiese vorlangß den Garten, und f) eine zwisch Cedlers und Fischeß Schennun inne belegene Schennu, zusammen ad 3786 Rthlr. 10 Gr. 2) Drey Wägers Hüfen, ad 1077 Rthlr. 3) Der sogenannte Veeringss Kamp von 10 Schffel Aussaet, 375 Rthlr. 4) Die zwisch Bentzen und Schülgen inne belegene Schennu, 45 Rthlr. zum leiten Kauf angeschlagen, und Nehen Termini Licitationis auf den 19ten Julii, 19ten Augusti, und 19ten Septembris c. a. Zugleich sind auch Creditores, und alle diejenigen, welche an sothanem Ennowischen Burg Lehn und Immobilien einigen realen Ans- und Anspruch haben, auf den 19ten Septembris c. ad liquidandum et verificandum, sub comminatione perpetui silentii, in vim triplicis, per publica proclamata citiet. Welches alles hiedurch bey Lande gemacht wird.

Es soll den 30ten Augusti c. verschiedene Schiffs Geräthschafft, als gute Thone und Kupfildäcker Arbeit, Segel, Anker, und allehand Schiffs Eisenwerck, an den Reißhietenden verkauft werden. Wer also Belieben tragt, von dieser Schiffs Geräthschafft eines oder das andere gegen baare Bezahlung zu ersehen, kan solte in des Wäler Jacob Wepersdorfs Behausung zu Pölitz in Angenßchein nehmen, und so dann in Termino den 30ten Augusti Vormittags um 9 Uhr in dem lobfamen Köschelchen Gerichte hieselbst in Stettin sein Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß selbige plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Es ist der Herr Amtmann Köbbecke zu Paeulent willens, 200 Stck Schafe, und 50 Stck Lämmer, auf bevorstehenden Michaelis, wegen des ihm im Winter Thide betroffenen totalen Vogel Schadens, zu verkaufen, immossen er nicht capable ist, vor sein Vieh ein Hundt gegen Stroh einzurufen. Die Sorte den Viehs bestehet 1.) Heit Schafe, 50 Stck. 2.) Wollschäge, 50 Stck. 3.) Wertschulge, 50 Stck. 4.) Sechschünge, 50 Stck. 5.) Lämmer, 50 Stck. Summa 250 Stck. Wer nun von ohnten benannten Vieh etwas zu erhandeln willens, kan sich in Paeulent bey dem Herrn Amtmann Köbbecke melden, und versichert seyn, daß er mit denen respective Herren Käufern schon Handels einß worden wird.

In Anclam soll vor dem Stadt Gerichte des hiesigen Kaufmann Christian Stagemann, in der Burg Strasse belegenes Haus, neß einer Ferno Wiese von 14 Schwaben, Söderfeldt gekent, und ein vor dem New Thore belegener Garten, woran ein Haus gebaut, und jährlich an Grund Gelde 6 Rthlr. dafür entrichtet werden, welches aber bey entstehenden Plutzn Abgang selbst, nachdem hier dessen Vor und den Concurus entfallen, in denen Liquidation Terminen, als den 30ten Augusti, 1ten Octobr. und 1ten Novembr. c. a. subhastiret werden. Es ist das Haus ohne Partitionen zu 640 Rthlr. 16 Gr. taxirt, und hat drey massive Stetten, die vierts Seite, neß dem Hinter Gebände in Holz verbunden, mit Steinen aufgemauert, woran zwey Stuben, vier Kamern, ein Kuche mit weißten Schorstein, ein Saal, einist Boden, eine hölzernere Derr, eine gangbare Wände, und ein Balden Keller, so noch alles in mittelmaßigen Stande; z auf dem Hofe ist ein alter Stall, ein Schwein Hofen, und eine gangbare Pumpe. Käufer kanne sich in obberrehten Terminen Morgens um 9 Uhr einfinden, und ihren Borth ad Acta geben, da denn in ultimo Terrino der Weißhietende des Zuschlages zu gewärtigen hat.

In Anclam soll vor dem Stadt Gerichte des hiesigen Kaufmann Johann Wenzels, in der Francken Straß belegenes Haus, neß einer Wiese von 14 Schwab, und einem so genannten Gelgenberge, von drey Schffel

Schoffel Einfaat, kleiner Masse, nachdem über dessen Vermögen Concurus anstehen, und Creditores das Haus, cum pertinentiis für die bereits offerirte 360 Rthlr. nicht zuschlagen können, in denen Liquidations-Terminen, als den 30ten Junij, 1ten Octobr. und 1ten Novemb. c. a. nachmalen subhastret werden. Es ist das Haus ohne Pertinentien zu 404 Rthlr. durch geschworne Maurer- und Zimmerleute taxirt, und hat drey massive Stelen, drey Stuben, zwey Säle, drey Korn-Köden, eine Darre, und zwey Balken Keller. Käufere werden also vorgeladen, sich in bezeugten Terminen Wogens am 9 Uhr vor erwehntem Stadte-Gerichte einzufinden, und ihren Voth ad Aaa zu geben, da denn der Meistbietende in ultimo Termino des Zuschlages zu gerätigen hat.

In Janow, soll in Befriedigung des Tuchmacher Tobias Plathen zu Stolpe, dessen Vaters Mar- tin Plathen Schreine vor dem Selawischen Thore in Janow, verkauft werden; Wer nun Lust und Ver- lieben hat gedachtes Gebäude zu erhandeln, derselbe kan sich dazelfst entweder bey dem Magistrat, oder dem Tuchmacher Martin Plathen melden, und Handlung pflegen.

In Schlawe in Hinter-Pommern, bleiben sämtliche Erben des seligen Herrn Pastor Mirow, und dessen hinterbliebenen, nunmehr auch selig verstorbenen Frau Witwe, Anna Dorothea Salomonin, von deren Verlassenschaft folgende Immobilia öffentlich zum Verkauf aus: 1.) Die Schlawischen Felde, nach deren Verlassenchaft folgende Immobilia öffentlich zum Verkauf aus: 1.) Die Schlawischen Felde, nach dem neuen Wiesen heranter, a 5 Schoffel Aussaaf. 2.) Ein Stück Acker im alten Schlawischen Felde, nach dem neuen Wiesen heranter, a 6 Schaffel, nebst etwas Wiesenschwach von einem guten Fuder Heu. 4.) Ein Stück Acker im grossen Sump, nebst einem Fuder Schlags Heu. 5.) Eine Altwiese. 6.) Zwey neue Wiesen. 7.) Eine Kavel nach Stebbidow hin gelegen, a 1 Schoffel. 8.) Eine Altwiese, nebst drey Schoffel Landes. 9.) Ein Stück Acker, a 6 Schaffel, im alten Schlawischen Felde, in der Gersten-Grund nach der Wipper hin gelegen. 10.) Einen Gras-Garten nach der Wippers-Brick. 11.) Noch ein Stück Acker im grossen Sump. 12.) Auch werden die Wiesen und Aecker, zur Wald-Mühle gehörig, worauf 60 Rthlr. stehen, zu anderweitigem Gebrauch angebothen, und sollen demjenigen, der diese 60 Rthlr. ezelegt, hinwiderum als eine Hypothek überlassen werden. 13.) Noch zwey Eide-Länder. Die Liebhaber, so ein und das andere Stück an sich zu kaufen gesonnen, können sich in Schlawe bey dem dortigen Rectore Hamelton, oder bey dem Organisten Herrn Wobbergen melden, und nähers Handlung pflegen.

### 3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow verkauft seligen Herrn Johann Suerhards Frau Witwe, ihre vor dem Colberger Thore belegene Scheune, an Herrn Johann Ehrh. Degner Altda; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

In Colbera hat die Frau Valentin von Preisen, ihre in der Burjen-Strasse, zwischen Dren Licent- von Elmänn, und seligen Herrn David Valentin Wachsen Frau Wittw. Hüfner belegene Wohn- und Brauhaus, an Herrn Organist und Brann-Verwandten Johann Wida: I. Hoblandt, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll solches mit dem besten gerichtlich verlassen, auch auf Michaeli c. von dem Käufer in Vifig genommen werden; Welches hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt wird.

### 4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Mittel-Jaerd auf den Feld-Marken Klemmen, und Gähgoh, exclusive der Gähgohschen Fichten, an den Meistbietenden von Trinitatis c. an, auf gewisse Jahre verpachtet werden soll; Als wird solches, und das dazu Termin Licitationis auf den 31ten hujus andersamst worden, hierdurch bekannt ge- macht, und können diejenigen, so solche zu pachten willens sind, sich an gedachtem Tage Vormittags auf der Köhls: Krieger- und Domainen-Cammer allhier einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und so weitigen, das mit dem Meistbietenden deshalb contrahiret werden soll. Signatur Stettin den 5ten Au- gusti 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.  
Es wird dem Publico bekannt gemacht, das der Herr Hauptmann von Hake gesonnen, seine in der Ufermarch, eine Meile von Preeglow gelegene Ritter-Güter, Gärten, und Baumgärten, benebst das Vermerk Ludwigsburg, auf Trinitatis 1753. anderwärts aus der Hand zu verpachten; Als wollen sich diejenigen, so Belieben dazu tragen möchten, in Schenkensberg bey des Herrn Hauptmanns jegigen Kassenhalt melden, woselbst sie sowohl den Anfall, als die Conditionen: von ihm selbst vernehmen können.

Es werden die Güter Cambs, Wandessow und Cammin, ingleichen die Wind-Mühle zu Cambs, denen drey Geräden von Bräutigam gehörig, und im Greiff-nderschen Erbs, zwischen Greiffenberg, Cammin und Treptow, in einer guten Gevend gelegen, künftigen Herbst Veräußerung 1753. hinwie- derum pachten, und sollen auf neue plus Licitationi zur Archende außegethan werden; wie nun hierzu Ter- mini Licitationis auf den 25ten Julij, 1sten August, und 8ten Septemb. a. c. angezetzt worden; So haben diejenigen Pächter, welche diese gedachte Güter einzeln, weise, und die Wind-Mühle in Pacht zu nehmen

nehmen gebenden, und gehörige Sicherheit bestellen können, auch mit guten Beweisungsflehen versehen sind, in besagten Terminen sich bey dem Vormunde dieser dreer Herren Erbräber von Weisewitz, den Herrn Landes Rath von Lettow, zu Ratzeburg zu melden, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Terminum mit dem iuris gen, welcher die beste Conditiones offeriret, der Pacht-Contract auf drey oder sechs Jahr völlig geschlossen, und extrahiret werden soll.

Des Wehrmann Wolffgramm, so auf des Herrn Friedrich von Weyßers Bauers-Hof in Pörlin, so eine Weile von Stargard, und eine Weile von Massow belegen, gewohnt, Pacht Jahre sind in künftigen Jahren abgelassen, dahero derselbe zur anderweitigen Verpachtung ansetzbar wird, welchemnach Termino Licitationis auf den 30ten August, zoten Septemb. und 17ten Octobr. c. angesetzt worden; in welchen diejenige, so diesen Bauers-Hof in Pacht nehmen wollen, sich bey dem Herrn Secretario Michaelis in Stargard melden, und ihr Gebot ad Procolium zu geben haben; da denn der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihn derselbe, bis auf Approbation des Königl. Collegii, im letzten Termino abgelassen, und gegen zureichender Caution in Pacht gegeben werden soll.

### 5. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Der der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung, sind alle des verstorbenen, unker dem Baysenischen Regiment ehemals gestandenen Kluttenant, Jürgen Wagner, Grafen von Wallin, Creditores per Proclamationem, so zu Stettin, Garz und Pölowitz, in locis publicis affigiret, auf den 30ten Octobr. um ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, sub pena praclusus et perpetui silentii citiret. Worauch sich also dieselben zu achten. Signaturum Stettin den 5ten Julii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

### 6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin sämtliche Creditores, und diejenigen, welche sonst Ansprache an des Hauptmann Peter Georg von Schmalgen, und dessen Ehefrauen, gebornen von Nagen, Antheil Gutthes in Pörlin, haben, zu haben vermeynen, zu Abhandlung derselben per Edictales auf den 30ten Septemb. a. c. citiret, wie die alhier auch zu Stargard und Chirin affigiret Proclamationen besagen, worinnen die Combination enthalten, daß die Antheilhabenden in Ansehung dieses annuero an den Hauptmann Adam Jacob von Weyßer verkauften Gutthes präclabiret, und mit einigen Stillschweigen besaget werden sollen. Signaturum Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung sämtliche Creditores des Hauptmann Christian Mülliger von Worschen, und dessen nachgelassenen Wittwe, gebornen von Källen, und welche an denen Erbthern Starow, Müßow, Christenhorst, Ansprüche haben, per Edictales, so zu Stettin, Stargard und Pölowitz in locis publicis affigiret, sub pena praclusus et perpetui silentii auf den 30ten Septemb. c. citiret. Worauch sich also dieselben zu achten, in Termino ihre Forderungen bey Verlust derselben nicht allein zu liquidiren, sondern auch zu justificiren. Signaturum Stettin den 9ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierungscanceller.

Es hat die Königl. Regierung hieselbst ad instantiam der Wittve von Necker, und des von Venus als Vormünder seligen Niclaus Heinrich von Necker Söhne, das im Pörlinischen Treys, in dem Dorfe Racht, befindliche Antheil, welches verhin der selige Martin Friderich von Necker besessen, subhactiret, und in Termino den 5ten Junii c. zum ersten, den 5ten Julii zum andern, und den 30ten August c. zum dritten und letztenmal, zum öffentlichen Verkauf ansetzet, wie die zu Stettin, Pörlin und Pölowitz, mit der sich auf 6526 Reich. 18 S. beaufunden Taxe; mit mehrern besagen, und hat der Meistbietende in ultimo Termino nach Wundt die Addition zu gemarten. Dabeneben sind auch sämtliche des seligen Martin Friderich von Necker Creditores ad liquidandum, imgleichen die Lehnsfolger, welche an bemeldeten Gutthe berechtigt zu seyn vermeynen ad liquidandum auf den 30ten August c. zum ersten andern, und drittenmal sub pena praclusus, und daß ihnen sonst in Ansehung des vorbemeldeten Gutthes Recht ein einiger Stillschweigen auferlegt werden sollte, citiret. Gleichemnach wird dieses zu verheimann Wissenchaft gebracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sich darnach achten können. Signaturum Stettin den 27ten April 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Alken Stettin ad instantiam des Hauptmanns Peter Georow von Schmalgen, alle Creditores, und welche sonst ex alio quocunque cause Ansprüche an dem Pommerschen Antheil des Gutthes Kullin, welches er von Philip Sinsand von Hozan erhandelt, haben, oder zu haben vermeynen, per Edictales, so zu Stettin, Stargard und Pörlin affigiret sind, citiret, und ist dahin Terminus praemortuus: auf den 12ten Septemb. c. präclabiret; alodern: sämtliche Ansprüche ohne

Ausnahme anzusehen; und zu justifiziren, wos sonst die Ausbleibende präcludiret, und in Ansehung des vorerwähnten Oaths mit ewigen Stillschweigen sollen besetzt werden. Signatum Stettin den 23ten Junii 1752.

Es ist von dem Königl. Preuss. Pommerischen Regierung, das vor Wollin gelegene Stadt Guth Hagen, nachdem es ad instantiam Richards und der Waschen in Anschlag gebracht, und auf 1249 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf. per Commissarium geworbet worden, subhastirer, und zu jedermanns feilen Kauf gestellt, zu dem Ende auch Termin auf den 26ten Augusti zum ersten, den 1ten Octobr. zum andern, und den 6ten Nov. u. c. zum dritten, und letztmal angezeiget, wie die zu Stettin, Wollin und Cammin in locis publicis mit der Eare affigirte Proclama besagen. Es haben also die Käufer sich sodann zu melden, und der Meistbietende nach Vorschrift der Ordnung die Abdiction zu erwarten. Auch wenn sich Creditores finden solten, welche daran Ansprache haben, müssen selbige ihre Befugniß bey dieser Veräußerung obsequiren. Signatum Stettin den 23ten Junii 1752.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle und jede Agnari und Creditores, welche an dem Guthde Prossin, im Königsbergischen Kreis belegen, welches bishero der Major, Baron von Sondersby, besessen, nunmehr aber der General-Major von Bierschheim erkaufet hat, eine Forderung haben wölkten, auf den 7ten Septembr. c. den 28ten Septembr. c. und sonderlich den 17ten Octobr. c. vor die Neumärckische Regierung sub poena praclusi et perpetui silentii, ad liquidandum et verificandum citiret worden. Christn den 7ten Junii 1752.

Wen Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Zögen allen denjenigen Creditores, welche an des verstorbenen Hauptmanns von Croenfelds Verlassenschaft einige Ansprache, ex quocunque capite, sie auch nur seyn könen, zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wie daß, da nach dem angekommenen Inventario sich ergeben, daß die Schulden das Vermögen weit übersteigen, und also ex officio Concurfus eröffnet werden müssen, der dazu bestellte Contradictor Hofrath's Advocatus Püttelkow zu dem Ende, laut dazuliegenden abschriftlichen Supplicatis, gedultigste Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gedehnen. Wann wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 2 Wochen, woson 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin memorio zu rechnen, mit Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weis justificiren zu können vermeinet, ad Act. anzeiget, auch den 13 Septembr. dierstkommend vor unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhör unabweislich gestellet, bezeigen einen Advocaten annehmend; und denselben mit gedungener Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verfehret, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit dem Contradictore ad Protocolum verfehret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschung der Güte, rechtliche Erkenntniß gewarret, mit Ablauf des Termini sollen Act. vor beschlossenen angenommen, und dergleichen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, mit ihrem Forderungen weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Und damit diese zu jedermanns Wissenschaft desto besser gesehen möge; So soll ein Proclama hiezu allhier in Eöslin, das anders zu Eölsberg, und das dritte zu Eöseln affigiret, auch densu wöckentlichen Intelligenz-Börsen, der Ordnung gemäß, insiret werden. Signatum Eöslin den 5ten Junii 1752.

(L.S.) G. D. von Dohna, Hof-Gerichts-Präsident.

Wen Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditores, wie auch Lehns-Folgern, so an dem Hauptmann Georg Christian von Puttkammern, oder dessen Antheil Guthes Ralskow einige Ansprache zu haben vermeinen, unsern Erbs. und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß Unser kürzlich beehandelter Erbs. und Kriegs-Ministre, Phillip Otto von Grumbow, vermittelst anliegenden Ewerelichen Supplicatis allhier angezeiget, wasmassen er von dem gedachten Hauptmann von Puttkammer, das Antheil Guthes zu Ralskow, wie der den 13ten April. c. errichtete, und gleichfalls hiebey kommende Kauf-Contract sub A. mit mehren besaget, für 4250 Rthlr. erb. und eigenthümlich gefansen, und in dem Kauf-Contr. act. zu seiner bestn mehrern Sicherheit Bataales zu extrahiren übernommen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche allernützlich zu ertheilen geruben wöckten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamas, woson eines allhier zu Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Lauenburg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 2 Wochen, woson 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und meereuch die Schnifolger ad excrucandum Jus promissos, euch die Creditores euch mit eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weis zu verificiren vers möget, ad Act. anzeiget, auch den 6ten Octobr. vor unserm Hof-Gerichte allhier sub poena praclusi personam und unabweislich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeigen anzunehmen, und mit zureichender Instruction und Vollmacht zu versehen habt, zum Verhör gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderungen und Näher-Rechts sodann in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entschung

abre

aber rechtliche Erkenntnis gewarret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht-Erfcheinungs-Fall mit euren Forderungen und Näher-Recht von Maßhau abgewiesen und nachmahls nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edölin den 2sten Junii 1752.

(L.S.) E. B. v. Borin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. - Kammerer und Churfürst etc. etc. Hören allen denjenigen Creditoribus, welche an den Ämtlichen Käthern in Plogke und Pufrow, Kurmärkburgischen Kreis, einige Ansprache zu haben vermeinen, hienit zu wissen, wir daß der Käthern von Blomitz, Jung-Jurischen Regiments, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hieselb liegenden Supplicatio, nachdem er obbedachte Käther von dem desertirten Lieutenant von Lettow, Wundärztlichen Regiments, erkaufet, gewöhnliche Ediciale an euch zu ertheilen, allernunthätigst gebeten; Wenn Wir nun Supplicanten Gesuch allernunthätigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch hienit ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, woson wir für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu stellen zu können vermeinet, ad Acta anseiget, auch den 17ten Septembr. vor Unserm Hofgericht hieselbst, euch zum Verhöre unanfechtlich gestellet, beygleichen einen Advocaten annehmet, und denselben mit genügsamer Instruction, und gehöriger Vollmacht zugleich auch zur Güte versetzet, in Termino die Documenta in Originali produciert, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pführet, und in Entschung der Güte rechtliche Erkenntnis gewarret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung dieser Käther, und derselben Verkauf, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenshaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hievon allhier zu Edölin, das andere zu Hammelsbürg, und das dritte zu Pfullnow affigiret, auch denen Intelligenz-Bogen gehörig inseriret werden. Signatum Edölin den 31ten May 1752.

(L.S.) E. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. - Kammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen denjenigen Creditoribus, welche 1) an den sogenannten vier inexigiblen Dusen, in dem Dorfe Warenbuck, cum pertinenciis, 2) an dem zum Gute Warenbrügge gehörigen, und hieher nach Warenhof gebrauchten Lande, nemlich dem Strampel-Kamp und fünf Käfeln, 3) an dem Gute Warenbrügge cum pertinenciis, nebst dem Cossäthum-Lande, 4) an dem Gute Steinwurz cum pertinenciis, und 5) an dem Dietenbrädschen Krug, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Erben, und fügen euch hienit zu wissen, waswegen der Major Joachim Wilhelm von Herzberg, Kreis-Deffern-Dernstädtischen Regiments, wie auch der Hauptmann Caspar Detlaff von Herzberg, und dessen Sohn, der Legations-Rath von Herzberg, vermittelst des beiliegenden coepulsierten Abscheifs, nachdem sie bezahe Adorum sub Rubr. Hauptmann Caspar Detlaff von Herzberg, contra Fromhold Wilhelm von Seggers Erben Vormünder et Confortes, ihre obbenannte Herzbergische Lehn-Stücke von den Seggerschen Erben relinquit haben, und ihnen durch den Vthred. Bescheid vom 2ten Junii etc. etc. auch nachgegeben worden, daß sie, um wider die etwanigen Creditoris gestrichet zu seyn, Citationum ad actum, auf der Seggerschen Erben Kosten, suchen lönten, allernunthätigst abetehen, daß Wir nun mehro gewöhnliche Ediciale an euch zu ertheilen allernunthätigst geruchen möchten. Wenn Wir nun deren Supplicanten Gesuch allernunthätigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch samt und sonders hienit ersichtlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, woson wir für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Jura und Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu stellen zu können vermeinet, ad Acta anseiget, auch den 30ten Octobr. vor Unserm Hofgericht hieselbst, euch zum Verhöre unanfechtlich gestellet, beygleichen einen Advocaten annehmet, und denselben mit genügsamer Instruction, und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzet, in Termino die Documenta in originali produciert, darüber mit denen Supplicanten ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pführet, und in Entschung der Güte rechtliche Erkenntnis gewarret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, mit ihrem Peremptorium präcludiret, und in Ansehung der vorher benannten Stücke und Antheile Käther, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenshaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hievon hieselbst in Edölin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neuen-Stettin affigiret, und denen nöthentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Signatum Edölin den 25ten Julii 1752.

(L.S.) E. B. v. Eichmann, Vice-Präsident.

7. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Zu Sach an der Ober werden nachstehende Handwerker verlangt: Ein Buchbinder, ein Kupferschmied, ein Kürschner, ein Wauerer, ein Radler, ein Strumpfwirker, zwei Sackmacher, und ein Zimmermann. Wer nun vorgeannten Professionen angethan, und Lust hat sich an diesem Orte zu setzen, kan sich bey dem dirigirenden Baurathemeister daselbst melden, und versichert seyn, das zu seinem Etablissemēt alles Nöthliche bezugtragen werden soll.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es werden bey einer lobfamen Erähmer: Gälde in Stargard, gegen vorstehenden Michael, 200 Rthlr. eintommen, welche wieder auf eine sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Man hat sich diserhalb zu meiden bey den Herren Alter-Leute, Olseke und Otto.

Da die Armen-Casse zu Regenwalde iezo 358 Rthlr. Capital vorrätzig liegen hat, so wird hiemit beandt gemacht, das gedachtes Geld wieder zinsbar ausgethan und besätigtiget werden soll; Wenn nun jemand willents, solches entweder ganz oder halb an sich zu nehmen, genugsame Sicherheit stellen, und alle Praxtanda zu prästiren vermeinet, so kan er sich diserwegen bey dem Diacono Zollfeld zu Regenwalde, oder bey dem Provisore dieser Casse, Herrn Roggenbau, melden.

Es sind bey der Kirche zu Regenwalde 412 Rthlr. Capitalien vorrätzig, die zinsbar ausgethan und besätigtiget werden sollen; Wer Belieben hat, benante Summe, entweder ganz, oder ein Theil davon auf sichere Hypothek an sich zu nehmen, und Reverendissimi Consistorii Consensum herbey zu schaffen vermeinet, wolle sich diserwegen bey dem Regenwaldischen Diacono Zollfeld, oder dem Herrn Bürgermeister Sellinen, als Kirchen-Provisori melden.

Es sind 117 Rthlr. Hebräer Witwen-Gelder im Stargardischen Eronthum, auf annehmliche Hypothek zinsbar anzusetzen; Wer solches verlangt, achdrige sich theil seylet, und Consensum Reverendissimi Consistorii herbey schafft, kan sich bey dem Prediger Nicßen in Pügelin melden.

9. Avertissements.

Geben des Fröhers David Müllers zu Woroewick, entwichenen Ehefrawen, Christiane Müllern, zu Vernehmen, wie dein Ehemann bey uns Klage erhoben, das du ihn den 22ten Januarii, s. hödlich dero Lassen und in der Nacht heimlich davon gelaufen. Da nun Supplicans eydlich erhalten, wie er deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir die von ihm gesuchte Processus in puncto malitiosae desertionis wider dich ertheilet. Eiltren dich demnach hiemit zum erkenszweyten und drittemahl peremptorio, in Termino den 4. Septembri, a. e. in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor unserer hiesigen Regierung zu erscheinen, und zu Recht bekändige Ursachen, warum du deinen Ehemann verlassen, anzusetzen, bey deinen Aufsehen aber zu genedigen, das nicht minder mit Publication einer rechtlichen Urtheil verfahren, die Ehe getrennet, und Klagen nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu bescheliden. Signatur Stettin den 16ten Junii 1752.

Königliche Preussische Vomerische Regierung.  
Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Herr Margraf zu Schwedt etc. die Depositen-Casse bey dero Justiz-Cammer in Wollner Ordnung und Richtigkeit zu sehen enddligst intentioniret find; Als wos den auf Sr. Ködigl. Hoheit anddligsten Befehl alle hiesigen, so in dieser Casse Deposita haben, hiedurch sub pena preclusi citiet, a dato binnen drey Monathen, und zwar längstens gegen den 22ten Septembri, e. a. sich behelb bey der dazu angeordneten Commission in Schwedt zu melden; ihre in Hans den habende Depositions-Scheine zu produciren, und sich ratione ihrer Depositorum zu legitimiren. Signatur Schwedt den 7ten Junii 1752.

Being- und Margrafliche Domänen-Cammer allhier.  
Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hell. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Entbleien denen Weissen, Unsern lieben Getreuen, dem Gescheft deroer von Kamden, so ein Lehn-Recht an dem Guthe Strippon, oder sonst eine Aussprache darvon zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, wie das wir in Sachen seligen Marfor von Kestten a Newitz Erben, contra seligen v. Kamden-Ministre von Kamden Witten, modo Hauptmann Friedrich Heinrich von Kamde; zu Hofenfelde, in puncto debiti obemahlen nach bezuglegten dem Wilselbe sub A. nöthig gefunden, Edictales ad relucendum, in Aufsetzung deroer so noch nicht präcludiret werden können, zu veranlassen, und gegenwärtige dahero expediret worden. Wir citiren und laden euch demnach hiemit, und in Krafft dieses Proclamatie, wovon eines allhier zu Ködlin, das andere zu Coshera, und das dritte zu Berlin anigiret werden soll, nachmahien ernstlich, in einem nemem Termino von 3 Monath, wovon der erste auf den 14 Julii, der andere auf den 21 Augustus, und der dritte auf den 15 Septembri.

tembr. präsigiret wird, vor unserm Hoff-Gerichte hieselbst unanstehtlich zu erscheinen, um auch zu erklä-  
ren, ob die das Gutß Scierpon, welches nach der eingekommenen, und sub B. hiebei anliegenden Taxe auf  
2016 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. gewürbete, und in Anschlag gebracht worden, relaxiren wolle, und auf den  
Fall in ultimo termino das precium estimatum sofort zu erlösen, mit ernstlichem Befehl, beyzeiten einen  
Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen,  
ihm auch eure erwannte Exceptiones, und den Verweih derselben ante terminum an die Hand zu geben, das  
mit sofort finale Erkenntnis erfolgen löbns, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich praeludiret, und  
wegen eures an diesem Gutße etwa habenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach  
ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 14 Junii 1752.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst zc. zc. Ergeben die dem Schiffer Paul Nüsse, hieburch zu wissen,  
welchergestalt seine Ehefrau Catharina Nussen, wegen bösslicher Verlassung wider dich allerdmüthigste  
Klage erhoben, müssen sie ihrer Anzeige nach nicht die geringste Nachricht deines Aufenthalts zeithero er-  
halten können, ohngesachtet du dich schon vor 2 Jahren vor 2 Jahren in puncto malitioso desert. wider dich gesuchte  
erhöret; So haben Wir darauf die von Supplicanum in puncto malitioso desert. wider dich gesuchte  
Baculales ertheilet. Solchermaßen citiren Wir dich hieburch zum ersten andern und dritten male, und  
also peremptorio in Termino den zoten Augusti c. entweder in Person, oder durch einen genugsamen  
ermachtigten Reglements-Advocaten zu erscheinen, den Verlach der Güte zu gewärtigen, und in Ent-  
scheidung derselben begin Verthe erheblische und zu Recht hochändige Ursachen, warum du die Klägerin deine  
Ehefrau hiehero verlasses, aldeben anzugeben, und eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt  
und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören, du erscheinst nun und gelehest diesem allen oder  
nicht, so soll auf verhörlische doctore Ad- et Revisio dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßi-  
gen Erkenntnis verfahren, und bey deinen Aufstehen der Klägerin gestattet werden; sich anderweitig  
verhehlen zu dürfen. Signatum Stettin den 2ten April. 1752.

Zur Königl. Preussischen Hofmeissen und Cammerischen Regierung, Wie Verordnete  
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räte.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst zc. zc. Entbieten denen Behen, unsern lieben Getreuen, dem Ge-  
schlecht derer von Herzberg, welche ein Lehn-Recht an dem, von dem Müller Wobarg im Besitz gehaltenen  
Gutßens in Barckenbrünge zu haben vermeinen, unsern Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, wie wir  
vor nöthig gefunden, da über des Müller Wobargs Vermögen Concursus eröffnet, auch ad solvendum nos-  
gen von dem Wobarg im Besitz gehaltenen Gutßens pro precio estimato citiren zu lassen. Wir citiren  
und laden euch demnach hiemit und in Kraft dieses Proclamationis, wovon eines allhier zu Cöslin, das ander-  
te zu Neu-Stettin, und das dritte zu Beerwalde affigiret werden soll, ersüßlich, in einem Termino von 3.  
Monath, wovon der erste auf den 2ten Julii, der andere auf den 2ten Augusti, und der dritte auf den 2ten  
Octobr. präsigiret wird, vor unserm Hofgerichte hieselbst unanstehtlich zu erscheinen, um auch zu erklä-  
ren, ob ihr vorhergedachtes Gutßens in Barckenbrünge, welches nach der davon aufgenommenen, und in  
Abschrift hiebei gefertigten Taxe sub A. nach Abzug der Onerum auf 408 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. gewürdiget,  
und in Anschlag gebracht worden, relaxiren wolle, und auf den Fall in ultimo Termino das Precium esti-  
matum sofort zu erlösen, mit ernstlichem Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben  
mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure erwannte Exceptiones,  
und den Verweih derselben ante terminum an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen  
könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich praeludiret, und wegen eures an diesem Gutßen etwa  
habenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch also zu achten. Signatum Cöslin  
den 30ten Junii 1752.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als ad instantiam des Büttger und Nagel-Schmidt Samuel Erdmann, wider die Wittwe Etäcklingen  
in puncto debiti nach richtig erweisener Forderung und ermanngelnder anderseitiger Bezahlung, auch erbal-  
teten fruchtlosen Execution und Immission in derselben sogenannten Pädagogien-Kind-Wühle, und dazu be-  
legenen Gebäuden, nummero Sabbathario erkandt worden, und bey geschickter Taxe der Werth der Pädagogien-  
gen-Kind-, Hauses und Wagen-Schau, nach Abzug der jährlichen Onerum 199 Rthlr. ohne die dazu  
gehörige Landung von 4 Scheffel jährlicher Roggen-Ausfaat, und eines kleinen Küchen-Gartens, und des  
Einkünfte wegen der Wühl-Wähe, imgleichen des ansehnlichen Bier-Schancs, auf 807 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.  
geschätzt, und Termino Licitacionis auf den 26ten Octobr. a. c. präsigiret; So wird jedes zu jeder  
manns Wissenschaft bekannt gemacht, damit diejenigen so auf obbenante Wühle und Pädagogien mögen,  
both thun wollen, sich in proximo Termino allhier im Kirchen-Gerichte einfänden, und gewärtigsten mögen,  
das sodann plus licitanti die Addition geschehen soll. Imgleichen werden auch diejenigen, welche ein  
Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, in eodem Termino sub pena praeludii ihre Iors wahrzunehmen,  
vorgeladen. Signatum Stettin den 18ten Julii 1752.

Königl. St. Marien Stifts-Kirchen-Gericht.

Erster Anhang.



# Erster Anhang.

Num. XXXV. Sonnabends den 26. Augustus 1752.  
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und  
Anzeigungs-Nachrichten.

## 10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Demnach ad instantiam der Pothsen, ihres abeschiedenen Ehemannes, des hiesigen Schmidt Deteres Wohnhaus, welches zwischen des Kaufmann Fisch, und Brauer Bergs Häusern inne gelegen, wegen der zwischen Parten erforderlichen Auseinandersetzung zu subhastiren veranlasset, dazu auch Termini Licitationis auf den 28ten Junii, 26ten Julii, und 1ten Septembr. c. anberahmet: So wird solches hierdurch jedermänniglich befannt gemacht, und haben diejenigen, welche solches Haus zu erkaufen willens sind, sich in Termino Licitationis vor der hiesigen Regierung zu stellen, und der Weißliebende nach Veranschaffung des Kaufs, nebst einer dazu belesenen, zum Theil noch nicht ausgegebenen Wiese, zu 893 Rthlr. 8 Gr. affirmiret, und messen davon jährlich 21 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Onera entrichtet werden, wie die zu Aiter Stettin, Anclam und Stargard affigirte Proclama des mehrern besagen. Signatur Stettin den 26ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die beyden Stadt-Schulen, sub No. 3. et 4. verkauft werden sollen, und Terminus dazu auf den 7ten Septembr. a. c. anberahmet worden: So wird solches hiermit notificiret: und können diejenigen, welche diese beyde Schulen zu kaufen willens sind, in Termino den 29ten Augusti, 10ten Septembr. c. Nachmittags um 2 Uhr sich auf der hiesigen Stadt-Cammercy melden, und gerathigen, daß dem Höchstbietenden solche gegen einen annehmlichen Noth zugeschlagen werden sollen.

## 11. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Colberg sollen des dahigen Bürgers und Leibeckers Johann Friedrich Logons, am Markte, zwischen des Kaufmann Herrn Schändens, und Herrn Krieges, Commisariat Wurchards, belesenen, und in Concurru stehendes Haus, welches zu 37 Rthlr. 20 Gr. umgesehen sey, Vergräbnisse auf dem St. Marien-Kirch-Hofe, so zu 4 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxirt worden, öffentlich licitirt werden: und können sich diejenigen, so dazu Willens tragen, in Termino den 29ten Augusti, 10ten Septembr. c. Nachmittags um 2 Uhr sich auf der hiesigen Stadt-Cammercy melden, und gerathigen, daß dem Höchstbietenden die Subhastations-Patente sub No. 3. et 4. verkauft werden sollen, und Terminus dazu auf den 7ten Septembr. a. c. anberahmet worden: So wird solches hiermit notificiret: und können diejenigen, welche diese beyde Schulen zu kaufen willens sind, in Termino den 29ten Augusti, 10ten Septembr. c. Nachmittags um 2 Uhr sich auf der hiesigen Stadt-Cammercy melden, und gerathigen, daß dem Höchstbietenden solche gegen einen annehmlichen Noth zugeschlagen werden sollen.

Es ist der Bürger und Fischer Cornelius Jann zu Anclam willens, sein daselbst in der saulen Grube, zwischen der Witwe Hacken, und selbigen Seilweber Warnden Erben Häusern, inne belesenes Wohnhaus, nebst daran dazu gehörigen Grund-Stücken, aus der Hand zu verkaufen. Die dazu lusttragende Herrr Käufer werden erfindet, sich bey ihm selbst zu melden, und zu gerathigen, daß ihnen von obigen nähere Information gegeben werden wird.

Des verstorbenen Tuchmachers Ludewig Köpen zu Wollin, hinterlassenes Haus, sind des Sohns Vormünder, und die St. Michaels-Kirche resolvirt, forderamst zu verkaufen. Es ist dasselbe in der Gasse von der Oder zu der Mittel-Strasse, zwischen Meister Nonnen, Drien, und Meister Padewig, Westen belegen. Man ist auch mit Meister Havemann, Bürger und Sattler alhier, so gut als zum Verkauf schon eins. Es werden demnach diejenigen, welche an dem Hause Praetension machen wollen, binnen 14. Tagen, bey dem Herrn Proposito Schröder zu Wollin, oder bey denen Vormündern Meister Liegen, und Meister Fleming, jun. sich zu melden haben.

Da jemand im Uedelungsbeg-Schweinschen, ein bis zwey Güther, entweder erbs und eigenthümlich verkaufen, oder auch selbe zur Pension anzunehmen willens ist, gegen Voransch einiger tausend Rthlr. oder auch nur eines Jahres Pension: So kan derjenige der etwa Lust dazu hat, sich bey dem Kaufmann Herrn Michael Alexander zu Demmin, entweder schriftlich oder mündlich melden, und nähere Nachricht davon vernemen. NB. Die Güther haben Holz, Fischerey, und Weyde zur Genuge, und den vortreflichsten Ackerbau. Sie können zu Lehn oder Alodial gekauft, und auch gleich bezogen werden.

Es ist die Witwe Frau Wehrowin zu Stargard willens, ihr in der Wyrtschen Strasse, gerade gegen der Jäger-Strasse über, belesene ganz massive, und mit vielen guten Gelegenheiten versehen Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Wiese zu verkaufen, entschlossen: Wer also einen Käufer abzugeben Lust hat, wolle sich bey ihr selbst zu melden begeben. Das Haus ist stets in saunlichen Würden erhalten worden. Es hat sieben Stuben, sechs Kammern, sechs Korn-Böden, vier gewölbte Keller, ein eroffene Fluße, eine geräumliche Küche, grossen regulirten Hof-Kamm, eine Aufahrt, und Stallung auf 30 Pferde.



Kapf. Der hiesige hollische Hofte, nebst oberwähnten Sachen entdecken kan, wird nicht allein Ehrlichlich handelt, sondern hat auch einen schuldigen Recompens zu erwarten, wann er dem Pächler in Geld in davon Nachtheil gibt, und ihm wieder zu dem Seinigen verhilft.

### 15. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Da der Klein-Pächler Meyer, sein gegen dem Schloß Äter, auf der Herren-Freyheit, zwischen des Koch-Dammes Wirtes, und dem Goldschmidt-Werke gelegenes Wohnhaus, an den Bürger und Dolger Sager Längen verkauft hat, und von der Königl. Regierung Terminus zur Vor- und Abfertigung auf den 13ten Septembr. c. angesetzt ist; Als wird solches hermit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, der etwas zu fordern vermeinet, sich alsdann melden, oder tolebrigenfalls der Präclusion gewärtigen müssen.

Es hat der hiesige Colonnist, und Alttermann der Hofgärber, Meißter Abraham Slinger, sein Adhære auf der Kastelle, zwischen seligen Herrn Sternbergs Erben, und des Wirtes Meißter Johans Häufen, inne gelegenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Wiese, an den Hofgärber Meißter Johann Tourbill verkauft, und soll dasselbe den 2ten Octobr. a. c. vor- und abgelassen werden; Weßhalb diejenigen, so daranz einige Ansprüche zu haben vermeinen, sich in demselben Termino auf dem hiesigen Französischen Gerichte zu stellen, und ihre Jura sub pona præclusi zu vertheidigen haben.

### 16. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem der Bürger und Materallist zu Prenslow Friedrich Wilhelm Ebel, wegen anzufasseter Weßbist-Schulden, mit Personal Arrest belegt worden, und derselbe ad beneficium Cessionis bonorum adlocutirt zu werden verlangt: So sind auf sein Ansuchen alle und jede dessen Creditores, per publicum Proclama in vier triplicis auf den 21ten Septembr. c. frühe Morgens um 9 Uhr zu erscheinen citiret, um sich über der gedachten Cessione bonorum zu erklären, eventuellicher aber ihre Forderungen ad Aa zu liquidiren. Die Ausbleibenden hingegen, und diejenigen, so sich in gedachten Termino mit ihren Forderungen gar nicht melden werden: haben zu gewärtigen, daß sie bei unendlichen Umständen nach pro confensatione in Cessione in comunicamio erklärt, und letzteren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Vor dem H. o. Meißter-Präsidenten-Schwerinischen Amts-Gerichte zu Wollshagen, will der Müller Meißter Philipp Zwick, zu Aufschung seiner Creditores, seine bey dem Stadlän Fürstamtmeyer in der Ukramard gelegene b. ode Wirt-Mühlen, nebst Zubehör, als: 1. Wohnhaus, Schorn, Gartens, Landung etc. wie die zu Wollshagen, Prenslow und Pafewalk deshalb offigirte Proclama mit mehreren Besagen, an den Weßbistehenden verlaufen. Termino Licitacionis sind auf den 22ten Septembr. 20ten Octobr. und 17ten Novembr. a. c. angesetzt, und zugleich Creditores in diis Terminis, und zwar im letztern, sub comminatione solita ad liquidandum et verificandum citiret worden; Welches auch hierdurch bekannt gemacht wird.

Dem dem Raafstrat zu Tereptow an der Rega, sind ad instantiam des Bürgers und Deanen Hn. Joachim Pfenningh berg, Hn. Joachim Friederich Schweiß, folgende dem Bürger und Deanen Hn. Joachim Pfenningh berg, Landungen, mit denen verinten Summen, als: 1.) Ein Steg-Stück von 3 Scheffel zu 27 Rtlr. 2.) Ein Sand-Stück von 7 und einen halben Scheffel zu 40 Rtlr. 12 Hfl. 3.) Ein dito, von 2 Scheffel, zu 12 Rtlr. 4.) ein dito, von 6 Scheffel, zu 36 Rtlr. 5.) Ein Landweß-Stück von 2 Scheffel, zu 24 Rtlr. Zusammen auf 139 Rtlr. 12 Hfl. zum feilen Kauf angeschlagen, und Termino Licitacionis auf den 20ten Julii, den 20ten Augusti, und den 30ten Septembr. a. c. angesetzt worden, alsdann sich Käufere zu Nabthausse meldeten, und der Weßbistehende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen könne. Wie denn auch zugleich alle diejenigen, so an diesem Orte eine gearündete Ansprüche zu haben vermeinen, ad liquidandum et verificandum creditores, sub pona perpetui silentii hierdurch citiret werden.

Als in Termino edictali ultimo tam Citacionis Creditorum quam Subhastacionis et Licitacionis, wegen des Nachmahler Kaufmanns Hauffs, derer Ehne, und übrigen Meubles, welcher auf den 10ten Junii c. angesetzt gewesen, sonst kein einziger Creditor, als der Fleischhauer Meißter Woll, der auch zugleich auf des Hauffs gebühren, erschienen; So wird hierdurch ein anderer Terminus auf den 12ten Septembr. angesetzt, in welchem sowohl Creditores als auch diejenigen, welche von oberwähnten Stückn etwas an sich zu bringen willens sind, erscheinen und gewärtigen können, daß dem Weßbistehenden solche Stücke gegen haare Beschlung addiciret werden sollen. Und damit dieses zu jedermanns Notiz kommen möge, so soll dieses nöthentlich bis zum Termino, den 12ten Septembris, den Intelligens-Nachrichten inserirt werden.

Als vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte, über des dessen Kaufmanns Christian Stegemanns Vermögens Concursus eröffnet; So werden sämtliche Stegemannsche Creditores auf den 30ten Augusti, 4ten Octobr. und 1ten Novembr. a. c. Morgens um 9 Uhr peremptorie ad justificandum et verificandum, auch in ultimo Termino den 1ten Novembr. c. entweder in Person, oder durch genügsame, besonders zur Güte instrumete Bevollmächtigte sub pona præclusi zu erscheinen, gleichwie vorgeladen.

Als vor dem Stadt-Gerichte zu Anclam, über des dessen Kaufmanns Johann Wengels Vermögens Concursus entstanden; So werden sämtliche Wengelsche Creditores auf den 30ten Augusti, 4ten Octobr. und 1ten Novembr. a. c. Morgens um 9 Uhr peremptorie ad justificandum et verificandum; auch in ultimo

Termino

Termino den 1ten Novemb. c. entweder in Person oder durch genügsame, besonders zur Güte instruirte Bevollmächtigte sub poena praeliij zu erscheinen, hiedurch vorgeladen, und sind Edictales sowohl in Loco, als auch in Neu-Brandenburg und Wollgast gehörig affigiret.

Zu Gießensberg verkauf der Schuster Wenzel Dutz, sein zwischen dem Baumann Peter Wilsen innen, am Hohen-Thor gelegenes Wohnhaus, an den Hans und Wessenssamidt Ehr. Koch Johnden; in Wessenssamidts Sprache zu haben vermerket. kan sich den 4ten Septemb. in Raths-Hause melden, oder gewärtig seyn, daß er nach Königlich Verordnungs nicht weiter gehöret werden soll.

Als der Herr Archendator Müller in Neuenhagen, bey Wiathe, die kleine Mühle in Strammeh, mit Consens der Herrschafft, von dem Mühlen-Meister Gottfried Meiler gekauft, und des Kauf-Preitium künftigen Martii 1753. bezahlet wird; So wird solches hiemit Ködlig. allergnädigsten Verordnungen gemäß bekannt gemacht: Falls nun jemand darob etwas einzuwenden, oder eine Anforderung an erwehnter Mühle hat, der kan sich bey gedachtem Archendatori zu Neuenhagen, oder bey dem Mühlen-Meister Meiler, auf der Seltowischen Mühle, bey Strammeh melden, und dessen Forderung justifiziren.

Als vor des Erdmann Diners Haus, in Groß-Stepnig, zwar 67 Rthl. gebotten worden, Creditores aber damit noch nicht zufrieden sind; So wird auf deren Ansuchen anoch ein Terminus zu dessen Verklarung auf den 15ten Septemb. a. c. präfigiret, in welchem sich diejenigen, so Erst dazu haben, Vormerkung zu thun, und dem Ködlig. Amte hieselbst einzuwenden, auch nach gesehenen besten Vorth zu gewärtigen haben; daß ihnen das Haus gegen baare Bezahlung gleich zugeschlagen und eingeräumt werden soll. Als denn auch diejenigen Creditores, so sich in den beyden vorigen Terminen noch nicht angemeldet, in diesem ultimo Termin sub poena praeliij zu melden haben.

Zu Golbin soll das dem unumändigen Würch, zu Brandtweh an der Oder, inskäubiges, und allda ohnfern dem Markt gelegenes Wohnhaus und Ackerhof, so ein kein Erbe ist, monatlich 6 Gr. Servis, und an Ländchen jährlich 9 Gr. 9 Pf. trägt, auf begertrachtes Decretum de alienando cum taxa judiciali a 30 Rthl. 15 Gr. sub hasta verkauft werden, und ist Terminus peremptorius zur Kaufhandlung desselben auf den 17ten Novemb. a. c. gegen 10 Uhr, in der Soldinischen Raths-Stube anberaumet worden. Die etwanigen Creditores werden gleich auf eben den 17ten Novemb. sub poena praeliij citiret.

Der hiesige Senator Herr Caspar Knäppel, als Possessor der Woll-Mühle in , hat aus erheblichen Ursachen, auch wegen seines hohen Alters, und andern Umständen, diese Woll-Mühle an den anwesenden Raths-Meister Schulzen, für 120 Rthl. erb. und eigentümlich verkauft, und soll dieses Kauf-Preitium auf Michaelis c. bezahlet werden. Sollte nun jemand wider diesen Kauf Handel etwas einzuwenden, oder sonstigen gegründete Ansprache haben, der wolle sich binnen solcher Zeit allhier gehörigen Ortes melden.

In Regenwalde verlaufen die Erben der selbsten Maria Elisabeth Fischer, Witwe Laderwigen, und zwar die Kinder von der ersten Ehe, nemlich von George Wöllern, eine Arey-Rathe Landes, von Röpkecken-Verse angehend, bis an die Labunische Scheide, und also durch beyde Gelder, als das Mittel- und Ober-Geld, vor; so zwischen Friedrich Deysen Geld, und Peterstorf Stadt-werth, zum wiedererständigen Kauf, an den Arey-Rathen auf gewisse Jahre, wozu Terminus auf den 18ten Septemb., als den Montag nach den Michaelis angezeiget; an welchem auch alle und jede Creditores, welche an der verstorbenen Johann Laderwigs Witwe noch einige Schuld-Forderung zu pretendiren haben möchten, sich gehörig zu melden haben, wiederumfalls selbige mit ihrer gangen Präntension nicht ausgeschlossen und präcludiret seyn wollen. Plus Licentans aber hat Johann zu gewärtigen, daß diese Arey-Rathe Landes demselben gerichtlich soll abjudiciret und zugeschlagen werden.

### 17. Herrschafften so Bediente verlangen.

Der Herr Landrath von Böhln, in Ansig bey Schlawo, verlangt einen unverheyratheten Menschen, der die Gärtnerer versteht, und auch bey der Aufwartung Vertheid weis; Sollte sich jemand finden, der solches präntiren könnte, und danach glaubhafte Attestata seines Wohlverhaltens produciren kan, derselbe kan sich bey ihm in Ansig, je eher je lieber melden, oder auch allenfalls in Stettin bey dem Herrn Landtschafft-Secretaire Dreyer.

### 18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zweyhundert und sechsig Reichthaler Stolzenburgische Kinder Gelder stehen parat; Wer solche zinsbar annehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, bestelle sich bey dem Alttermann Herrn Paul Bachner zu melden.

Bym Hiesigen Seegler-Hause kommt zumendert Michaelis ein Capital von 200 Rthl. ein; Wer solches zinsbar annehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, kan sich bey dem Alttermann Paul Bachner melden.

Einige tausend Reichthaler Kinder-Gelder sind bey den Kaufleuten Flemming und Straß zur Verleihe parat; Wer also dieselben benöthiget, und Præfands, so von einem lobsamem Wapen-Amt erfordert werden, leisten kan, bestelle sich bey obgedachten Vormündern zu melden.

Zwey

Zweyhundert Reichthaler Besatzung Gelder, von seligen Herrn Michael Gottfried Sternberg, an des St. Gertrauden-Kirche vermachet, wovon aber die Herren Prediger jährlich bey der Kirche die Interessen haben sollen, stehen parat auf sichere Hypothek besetztiget zu werden; Wer solche vorndthen hat, kan sich also bey dem Cassirerich Johann Dehberg melden.

Es wird hiermit zu wissen gethan, das 150 Rthlr. Kinder-Gelder gegen sichere Hypothek lasbar sollen ausgethan werden; Wer selbige beliebet an sich zu nehmen, kan sich bey der Wormänder, bey dem Gärtler Ephraim Engel, oder bey dem Handwühmacher Eichhart melden.

Es kommt gegen den 1ten Novembr. a. e. ein Capital von 300 Rthlr. Kinder-Gelder ein, welches alsdenn anderweitig auf eine sichere Hypothek auszugeben werden soll; Wer also solches an sich zu nehmen Belieben tragen solt, kan sich desfalls bey dem Alttermann vom Kloster-Ofen, Conrad Zersch, melden.

Es sollen 300 Rthlr. Kinder Gelder lasbar ausgethan werden; Wer derselben bedingtich, und gerhörige Sicherheit stellen kan, der wolle sich bey dem Raths-Anwalde Herrn Koch melden, welcher sofort nähere Nachweisung geben wird.

### 19. Avertilements.

Vor das Königl. Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, sind an instanziam des George Heinrichs von Voorn, alle und jede, die an sein im Dramburgischen Kreise belegenes, und von ihm an den Lieutenant Andreas Joachim von Kleis, auf Wulchow, verkauftes Lehn-Gut Voorn, irgend ein jus reale expressum vel tacitum, wie es Rahmen haben mag, zu haben vermeinen, in vim triplicis auf den 2ten Decbris a. e. sub pena perpetui silentii ad liquidandum et verificandum, edictaliter vorgeladen worden.

Es hat zu Gollnow der Wäzer und Häcker Heinrich Schuck, seinen in der ersten Kofschraff belegten Weid Garten, an den Wäzer und Brauer Heinder, für 16 Rthlr. erblid verlanfet; Welches nach Königl. Verordnung hiermit bekannt gemacht wird; und soll dem Käufer den 29ten Augusti a. e. die Verlanfung erteilt werden. Wer also wider diesen Verlanf etwas einzuwenden hat, kan sich in dem angezeigten Termino das Vorabend um 9 Uhr zu Rathhause melden, nach seine Jura sub pena praelusi wahrnehmen.

Da Se. Königl. Majestät in Preussen, zum Besten der Berlinischen Real-Schule, derselben die zweyte Geld- und Bücher-Lotterey allergnädigst accordiret haben; So wird dem Publico hiemit kund gemacht, daß der hiesige von der Königl. Commission hierzu verordnete Factor Herr Pauli, die Collection und Debitirung der Lotterey-Billets besorgen werde. Es besteht diese favorable Lotterey in zwey Classen, da denn in der ersten 16 Gr. und in der andern 1 Rthl. 8 Gr. einsetzet wird. Es kan niemant diebey vertheilen, indem man allezeit an Statt einer Lots ein allgemein nützlich Buch gewinnet, wie in dem Probir-Boogen zu sehen ist. Der Plan ist bey obgenannten Herrn Academie-Factor zu sehen, welcher auch einen jeden die Billets erteilen wird. Er bittet aber auch zugleich die Anwärtingen, ihm das Geld franco einzusenden, da denn die Billets den folgenden Posttag ohnefehlbar erfolgen werden.

Des wachsmacher Joachim Leisow's Kinder zu Colberg, haben laut Vergleich vom 18ten May c. ihren ältesten Bruder Johann Daniel Leisow, das Väterliche, in der baltischen Claus-Gasse, zwischen Rastmacher Weiser Hönig, und Becker Meister Wägh inne belegene Haus, cum pertinentiis, um den gerichtlich taxirten Preis a 422 Rthlr. abgetreten. Ingleichen laut Vergleich vom 7ten April. c. an ihrer Väter-Schwester, seigen Väterhaus Matthias Redings Wittwe, drey Manns-Stände, und ein und eine halbe Klappe in der St. Marien-Kirche, für 90 Rthlr. überhaupt, nicht weniger laut Cession vom 20ten May c. an der Jungfer Krogen daselbst einen in der St. Marien-Kirche belegenen Frauen-Stand, womit beyde letztere wegen ihrer schätzlichen Forderungen gänzlich abgefunden worden. Welches hierdurch Königl. allergnädigster Verordnungs gemäß zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

In Colberg verlanfet seligen Schuster Hosmanns Wittwe, Anna Dohes, in Assistentz ihres Licenturatori, ihr in der Claus-Gasse, zwischen des Dötzger Ritten, und Drechsler Freyh. Thorsimannen inne belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den dortigen Tischler Meister Joachim Kiss, zu. Colte zu mand mit 3 Stände darwider etwas einzuwenden haben, der wolle seine Jura gebtliches Orts wahrnehmen, weil a dato notificationis vier Wochen das Kauf-Præcium an die Kauf-Frauen, und deren Creditoribus ausgezahlt werden solle.

In Ködlin verlanfet Herr Matthias Heinrich Schwedet, sein in der Heil. Geist-Strasse belegenes Haus, an Meister Peter Dreyelow, eidi und eigenthümlich; Welches hierdurch dem Publico kund gemacht wird; und soll dieses Daus auf den gewöhnlichen Verlanf-Tag a. f. dem Käufer Meister Peter Dreyelow gerichtlich verlanfen werden. Wer demnach hierwider etwas einzuwenden hat, kan sich a dato inanzhalb vier Wochen als den 20ten Septembe. a. e. bey Verkäufern oder Käufern melden, sonsten ihm ein etwises Stillschweigen hierdurch imponiret wird.

Da des Wäzer und Baumanns Daniel Deuden Ehefrau, Catharina Langhecker, ohne Leibes-Erben verstorben, und zu ihrer Verlassenschaft, anßer ihren Mann, deren Schwester, Richter, Maria Elisabeth, und Ede Rossina, Geschwister Schwawen, sich gemeldet; So werden gedachter verstorbenen Leibes-Erben nächsten Freunde hierdurch vorgeladen, den 20ten Augusti, den 20ten Septembe. und 2ten Decbris a. e. allhier zu Vorortoch Vormittags zu Rathhause sich zu melden; und wenn sie sich gebtlich legitimiret,

ret, der Distribution zu gewärtigen, wie dann in ultimo Termino, falls sich niemand weiter meldet, die Erbschaft denen Vorgesetzten zugeschlagen, und die Uebrigen künftighin weiter nicht gehört werden sollen.

Der Regell-Bauer Herr Daniel Lamm zu Pyritz, verkauft an den Muequetier Carl Wilhelm Fischer, unter des Herrn Capitain von Langen Compagnie, Marggräfl. Carlischen Regimente, seine vor dem Königl. Thor, zwischen dem Riemer Schumann, und der Meißnischen Priester-Wiese, am Wäldchen gelegenen Garten und Haus, cum pertinenciis, um und für 270 Rthlr. zum Erb- und Sothen-Kauf, Terminis zur gerichtlichen Verlooffung wird auf den 12 Septemr. a. c. ansetz. het; in welchem sich diejenigen, so ein Jus contradiendi zu haben vermeinen, melden, oder der gänzl. Präclation gewärtigen müssen.

Als sich zu dem auf dem Vorwerk Grederlow, im Korn, ohnweit Pyritz gefundenen Pferde, ob solches zwar durch die Intelligenz-Blätter sub No. 26. a. c. gehörig bekannt gemacht worden, niemand gemeldet; So wird hiermit bekannt gemacht, daß dieses Pferd den 4ten Decobr. a. c. in Pyritz zu Fahlthaus, falls sich der Eigenthümer während der Zeit nicht melden, und darzu legitimiren sollte, an den Meißnischen verlanfet, und das Geld zur Kämmerey-Casse gezogen, und niemand weiter gehört werden solle.

Der Magistrat zu Königsberg in der Neumark, füget hieburch jedermännlich zu wissen, daß, da das Biß-Steben in denen Heßigen Gegenden unanmehr gänzlich cessiret, der Vieh-Markt, mit Approbation E. Hochlöbl. Königl. schen Krieges- und Domainen-Kammer allhier, am den 5ten Septembris a. c. wiederum gehalten werden solle; Jedoch müssen diejenigen, welche mit Biß anhero kommen möchten, mit Gesundheits-Pässen sich gehörig versehen.

Es soll am 24ten Augusti die Kirchen-Rechnung zu Kretow gehalten werden; So der Diservant gemäß hieburch notificiret wird.

Die Herren Intressenten der Seidenarschen Lotterie wird hiermit not. bekannt, daß in der 170. ysten Class. die Num. 4720 80 Bl. und in der vierten Classe die Num. 4732 50 Bl. gewonnen; und können die Herren Eigenthümer vorgenandter Numern ihre Gewinne bey dem Apotheker Meinhof abfordern. Es wird denen Herren Lotterieliebhabern auch zugleich kund gemacht, daß in der dritten Neuen Seidenarschen Lotterie noch bis den 28. Junij einige Blatts bey demselben zu bekommen. Es kan aber keine andere 28. D. viler, den: Vivat Stettin, choiriret werden.

Der Buchhändler und Buchdrucker Gebauer zu Halle, w. d. die gesamten histor. schen Schriften, des Herrn Rollin, so mit 29 Bänden, sowohl im Französischen als Teutischen bestehen, und wovon jede Theil im Teutischen 16 Gr. kostet, Vorschauweise denen Kennern seltner histor. schen Schriften liefern. Alle diese Bände aber werden in 10 Bände in med. 2vo erscheinen, auf deren jeden 1 Rthlr. Vorschau ohne weiteren Nachschuß bezahlet wird. Der Druck und Papier empfehlen sich durch ihre Sauberkeit und das gedruckte Avertissement dienet davon zur Probe. Dieses Avertissement kan bey dem in Pommeren erachteten Collectore, dem Baccalareo Dienand zu Stettin, auch in den vornehmsten Städten von Pommeren in denen Post-Däusern gezeigt werden. Solten den 2ten Octobr. dieses Jahres müssen aber die Pränumerations-Gelder frey an den Baccalareum Dienand eingesendet werden, der mit richtiger Uebersetzung einen jeden Liebhaber dieser Schriften, soaleth, als sie heraus kommen, dienen wird.

## Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 14ten bis den 20ten August 1752.

1. Joach. Fried. Weglass, dessen Schiff die Hofnung, von Königsberg mit Danz.
2. Michael Hanskow, dessen Schiff Cathar. Dor. Emanuel von Königsberg mit Danz und Deede.
3. Joach. Sellentz, dessen Schiff der König von Pommern, von Königsberg mit Ballah.
4. Christ. Illmer, dessen Schiff Frau Regina, von S. Petersburg mit Jade und Dale.
5. Ede Dicks, dessen Schiff Isst. Jesina, von Hamburg mit Städt.
6. Mich. Baubach, dessen Schiff S. Johannes, von London mit Kreide.
7. Cornelius Wierd, dessen Schiff Isst. Maria, von Hamburg mit Städt.

8. Michael Wallmoth, dessen Schiff die Hofnung, von Bergen mit Dreing.

9. Friedr. Dumstrey, dessen Schiff Augustus, von Amsterdam mit Städt.

Summa 9. angekommene Schiffe.

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 14ten bis den 20ten August 1752.

1. Christ. Willert, dessen Schiff S. Michael, nach Copinhausen mit Brennholz.
2. Christ. Köhler, dessen Schiff die Hofnung, nach Copenhagen mit Wänden.
3. Joh. Schröder, dessen Schiff Joh. Engel, nach Copenhagen mit Wänden.
4. Joachim Gronow, dessen Schiff Isst. Catharina, nach Copenhagen mit Brennholz.

5. Joh.

3. Joh. Eibek, dessen Schiff Friedericus, nach Copenhagen mit Brennholz.
6. Christ. W. G., dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
7. Valent. Westphal, dessen Schiff Anna Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
8. Christ. Lüdtke, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
9. David Schwartz, dessen Schiff die Stadt Cammin, nach Ditt. now mit Bauholz.
10. Joh. Rammann, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bauholz.
11. Casp. Silentiu, dessen Schiff Tobias, nach Ditt. now mit Stabholz.
12. Cybr. Jansen, dessen Schiff die vergoldete Catharina, nach Kigenwalde mit Frachtholz.
13. Mich. Maglis, dessen Schiff Anna Regina, nach Copenhagen mit Bauholz.
14. Mart. Wegener, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
15. Mart. Zumack, dessen Schiff Regina, nach Copenhagen mit Brennholz.
16. Mich. Reintze, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Brennholz.
17. Fried. Waag, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
18. Joh. Standenborg, dessen Schiff Anna Maria, nach Lübeck mit Tobak.

Summa 18. ausgegangne Schiffe.

Auf der hiesigen Rade liegt noch:

Ein dreymastig Schiff.

21. Cornelius Wiers, von Gilt, ist mit Ballast und etwas Südkorn von Hamburg gekommen, und will Stabholz laden.

### Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16ten bis den 23ten Augusti 1752.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 16ten Augusti sind allhier 222. Schiffe abgegangen.
- Num. 223. Joh. Standenborg, dessen Schiff Anna Maria, nach Lübeck mit Glas und Tobak.
224. Joh. Baum, dessen Schiff Margaretha, nach Königsberg mit Salz.
225. Ernst D. Freid, dessen Schiff Johanna Charlotta, nach Rotterdam mit Rozen und Glas.
226. Jürgen Wachenow, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.

227. Gottfr. Nüste, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Petersburg mit Laten und Glas.
228. Gottfr. Klesow, dessen Schiff der Engel Raphael, nach Copenhagen mit Schiffholz.
229. Joh. Kemers, dessen Schiff der Simson, nach Gardingen mit Klopfol.

229. Summa derer bis den 23ten Augusti allhier abgegangenen Schiffe.

### Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16ten bis den 20ten Augusti 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 16ten Augusti sind allhier 227. Schiffe angekommen.

- Num. 228. Christian Hillmer, dessen Schiff Jean Regina, von Petersburg mit Juchten, Tals und Del.
229. Michael Gauschow, dessen Schiff Cath. Dor. Emanuel, von Königsberg mit Hanf und Wallast.
230. Joach. Fried. Reglass, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Ballast und Hanf.
231. Jac. Fried. Lütke, dessen Schiff Charlotta Catharina, von London mit Kreide.
232. Michael Schulz, dessen Schiff Dorothea, von Wollgast mit Eisen.
233. Sören Bodenhoff, dessen Schiff die Hartigkeit, von Copenhagen mit Hemmal-Galle.
234. Ede Dreck, dessen Schiff Jungfrau Rosina, von Hamburg mit Stük-Güter.
235. Joachim Sellentien, dessen Schiff der König von Preussen, von Königsberg mit Ballast.

235. Summa derer bis den 23ten Augusti allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 16ten bis den 23ten Augusti 1752.

	Wispel	Scheffel
Weizen	18.	19.
Roggen	35.	14.
Gerste	2.	20.
Malz		
Haber	5.	13.
Erbsen	3.	
Buckweizen		
Summa	65.	18.

